Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Helene-Lange-Gymnasium Markgröningen

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Helene-Lange-Gymnasium am 15. Dezember 2025 folgende

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Helene-Lange-Gymnasium Markgröningen

beschlossen:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Helene-Lange-Gymnasium Markgröningen, zuletzt geändert am 17.12.2024, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 5 Gebührenmaßstab

In der Überschrift § 5 wird das Wort „Rückerstattung“ ergänzt.

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „1.560 Euro“ durch die Worte „1.740 Euro“ ersetzt.

Der bisherige § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Dauer einer Krankheit von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen wird die Gebühr anteilig ab dem ersten Fehltag erstattet. Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der Schulleitung schriftlich einzureichen. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen. Für die Dauer des Besuchs einer Schule im Ausland wird für längstens 12 Monate keine Ge bühr erhoben. Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 3 Monaten wird keine Gebühr erlassen. Der Antrag auf Erlass der Gebühren ist bei der Schulleitung rechtzeitig vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts einzureichen. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Abs. 3 wird neu eingefügt:

Bei anderweitigen Fehlzeiten oder Einschränkungen erfolgt keine Erstattung.

Artikel 2

Änderung des § 6 Entstehung, Fälligkeit, Einzug

Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei den Schülern, die während des Schuljahres aufgenommen werden, wird die Gebühr ab dem 1. Tag des Aufnahmemonats erhoben. Bei den Schülern, die während des Schuljahres ausscheiden, wird die Gebühr ab dem darauffolgenden Monat nicht mehr erhoben.

Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt!
Ludwigsburg, 15.12.2025

gez.

Jens Hübner

Verbandsvorsitzender

gesiegelt von:
Landkreis Ludwigsburg - Landratsamt
am: 16.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Schulverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.